

A 8 - 33875/2007-87
Dritter Konkurs GAK,
Grazer Athletiksport Klub-
Fußball – Zustimmung
zum beantragten Zwangsausgleich;
Rückstehungserklärung der Stadt Graz

Graz, 22.04.2010
Finanz- Beteiligungs- und
Liegenschaftsausschuss
BerichterstellerIn:
.....

B e r i c h t an den Gemeinderat

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 20.05.2008 (unter mehreren Bedingungen) die Zustimmung der Stadt Graz zum damals eingebrachten zweiten strukturierten Zwangsausgleichsvorschlag des Grazer Athletiksport Klub erteilt. Dieser Beschluss, leicht modifiziert durch Gemeinderatsbeschluss vom 05.06.2008 sowie Dringlichkeitsverfügung vom 24.07.2008, sah vor, dass die Stadt Graz, so wie auch die anderen damaligen Großgläubiger (mit Ausnahme der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse und des nicht erreichbaren Daniel Kimoni) auf die volle für einen Zwangsausgleich vorgesehene Mindestquote von 20% teilweise verzichtete. Als Großgläubiger wurden solche Gläubiger definiert, deren Konkursforderungen über 50.000 Euro betragen; für die ersten 50.000 Euro wurde den Großgläubigern die allgemeine Quote von 20% zugestanden, für den darüber hinausgehenden Teil nur mehr eine solche von 5%. Demnach wäre die damalige unbedingte Forderung der Stadt Graz in Höhe von Euro 1,212.394,76 mit einer Zahlung von Euro 68.119,74 zu tilgen gewesen.

Am 10.12.2009 wurde beim LGZ Graz unter der Zahl 40 S 94/09k abermals das Konkursverfahren über den GAK eröffnet. Da die Begleichung der obigen Quote an die Stadt Graz bis zu diesem Datum nicht erfolgt ist, lebt die ursprüngliche Forderung in voller Höhe wieder auf, sodass die Stadt Graz nunmehr im neuerlichen Konkursverfahren eine unbedingte Altforderung von Euro 1,212.394,76 neben der seither wieder rückständigen Kommunalsteuer in Höhe von Euro 29.577,53 angemeldet hat. Daneben wurde noch eine bedingte Forderung von Euro 654.000 angemeldet, welche sich auf eventuelle künftige ungerechtfertigte Inanspruchnahmen der Stadt Graz aus der seinerzeitigen Förderungsvereinbarung bezieht und entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 20.5.2008 über die nächsten drei Jahre auslaufen soll.

Der GAK ist mit Schreiben vom 16.03.2010 mit der Bitte an die Stadt Graz herangetreten, für die „aus dem ersten oder zweiten Konkursverfahren auflebenden

Forderungen wie bereits beim letzten Verfahren eine Rückstehungserklärung zu erwirken“. Der Rechtsvertreter der Stadt Graz, RA Dr. Axel Reckenzaun, erhielt daraufhin von der Stadt Graz den Auftrag, das Zwangsausgleichskonzept zu prüfen und mit nach Gesprächen mit dem GAK einen konkreten Formulierungsvorschlag zu entwickeln, der der seinerzeitigen städtischen Beschlusslage möglichst nahe kommt. Wesentliches Element der seinerzeitigen Beschlusslage war der Gleichbehandlungsgrundsatz für alle Großgläubiger, von welchem der Gemeinderat nur in den oben erwähnten zwei Ausnahmefällen abgegangen ist.

Gemäß Mitteilung des GAK-Steuerberaters Reinhard Moderc vom 13.4.2010 betragen die gesamten angemeldeten Forderungen Euro 4,457.043,-, hievon sind die größten Gläubiger außer der Stadt Graz der Insolvenzfonds mit Euro 1,034.609,-, die GKK Steiermark mit Euro 533.759,- (davon Euro 240.000,- bestritten), die BKS-Bank mit Euro 326.304,-, das Finanzamt mit Euro 216.730,- und die Sportstätten Weinzödl 1 GmbH mit Euro 100.787,-. Ca. 43% der Gesamtsumme entfallen demnach auf die Stadt Graz.

Gemäß dem am 14.4.2010 um 15.50 Uhr vom Rechtsanwalt des GAK, Mag. Christian Hacker, an den Rechtsvertreter der Stadt Graz und gleichzeitig an die Finanzdirektion übermittelten Schreiben hat der GAK den Zwangsausgleichsvorschlag unterbreitet, wonach die Konkursgläubiger auf ihre Forderungen eine 20%-ige Quote, zahlbar binnen 14 Tagen nach rechtskräftiger Aufhebung des Konkurses erhalten sollten. Darüber hinausgehend sollen aber mit einzelnen Gläubigern besondere Vereinbarungen getroffen werden. Von den oben genannten größten Gläubigern haben die BKS (auf Basis einer anderweitigen Sicherstellung) und die Sportstätten Weinzödl 1 GmbH bereits sogenannte Rückstehungserklärungen abgegeben, von diversen kleineren Gläubigern werden ähnliche Erklärungen noch erwartet.

Der Stadt Graz wird hinsichtlich der unbedingten und der bedingten Altforderung ein anteiliger Verzicht analog dem Gemeinderatsbeschluss vom 20.5.2008 vorgeschlagen. Damit würde die allgemeine 20%-ige Barquote für alle restlichen Konkursforderungen (von rund 2 Mio Euro) etwa 400.000,- Euro betragen.

Der Stadt Graz würde demgegenüber für die ersten 50.000,- Euro der unbedingten Altforderung die 20%-ige Quote und für den darüber hinausgehenden Betrag eine auf 5% gekürzte Quote, somit in Summe die aus dem zweiten Zwangsausgleich offengebliebenen 68.119,74 zugestanden (im zitierten Schreiben wird allerdings durch einen Rechenfehler nur ein Betrag von Euro 55.213,75 plus 10.000,- ermittelt). Hinsichtlich der bedingt angemeldeten Altforderung von Euro 654.000,- wird unverändert ein schrittweiser Verzicht in drei Jahren und Verzicht auf Sicherstellung der Quote vorgeschlagen. Anders als gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 20.5.2008 und auch im Gegensatz zu den restlichen Gläubigern, die die normale Quote von 20% erhalten, möchte der Gemeinschuldner die reduzierte Quote an die Stadt Graz auch nicht sofort, sondern verteilt auf sechs Halbjahresraten auszahlen. Da hinsichtlich der Finanzierung dieser Stundung keinerlei Sicherheiten beigebracht werden konnten und die fällige Zahlung bereits beim letzten Zwangsausgleich nicht geleistet wurde, kann seitens des beurteilenden Rechtsanwaltes eine solche Regelung nicht als seriös empfohlen werden.

Es wird daher der

Antrag

gestellt, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 2 Z 11 des Statutes des Landeshauptstadt Graz LGBl 30/1967 idF LGBl 41/2008 beschließen:

Die Stadt Graz erteilt unter der Bedingung der vollständigen Bezahlung der oben definierten Sonderquote für die angemeldete unbedingte Altforderung (Euro 68.119,74) und betreffend Kommunalsteuer der 20%igen Barquote von Euro 5.915,51, beides binnen 14 Tagen nach rechtskräftiger Aufhebung des Konkurses, dem Zwangsausgleichsvorschlag die Zustimmung. Die auf die Stadt Graz so entfallenden Barquotenbeträge sind demgemäß zur Auszahlung beim Masseverwalter zu erlegen und wäre bei nicht fristgemäßem Erlag dem Zwangsausgleich daher die Bestätigung zu versagen.

Bezüglich der bedingten Konkursforderung der Stadt Graz (Euro 654.000,-) wird auf die Sicherstellung der 20%-igen Quote verzichtet, die Forderung reduziert sich innerhalb von drei Jahren ab Annahme des Zwangsausgleichs, sofern der Förderzweck (Betrieb des Trainingszentrums Graz Nord) innerhalb der kommenden drei Jahre erreicht wird, jährlich um ein Drittel.

Der Rechtsvertreter der Stadt Graz erhält die Vollmacht, sämtliche weiteren hiezu notwendigen Schritte zu setzen.

Die Bearbeiterin A8:



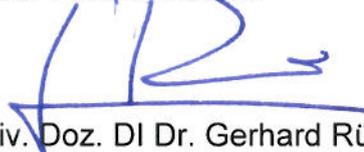
Mag. Susanne Radocha

Der Abteilungsvorstand A8:



Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:



Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüs

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss am.....

Der Vorsitzende:

Dr. Gerhard Wohlfahrt

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn: